

Weitere Verschärfung der Corona- Maßnahmen innerhalb des bestehenden Stufenplans

- Bereits am **8. November 2021** traten umfangreiche Einschränkungen für Ungeimpfte im Bereich der Gastronomie, Tourismus- und Freizeitbetriebe sowie für Veranstaltungen in Kraft.
- Aufgrund der dramatischen Situation im Gesundheitswesen müssen nun **zusätzliche, schärfere Maßnahmen** im Rahmen des Stufenplans vorgezogen werden. Es ist wohl zeitnah und regional unterschiedlich mit einer ICU-Belegung von 30 Prozent (600 Betten) in den Intensivstationen der Spitäler zu rechnen.
- Daher hat die Bundesregierung heute nach einer **gemeinsamen Sitzung mit den Bundesländern** beschlossen, die Stufe 5 des Stufenplans – d.h. den Lock-down für Ungeimpfte – vorzuziehen.
- **Das Leitprinzip der Bundesregierung bleibt nach wie vor** erhalten: Geimpfte und Genesene sollen in der Pandemiebekämpfung weitestgehend von Beschränkungen ausgenommen werden.

Am Montag, den **15. November 2021** werden daher die Maßnahmen der **Stufe 5 des Stufenplans** in Kraft treten. Damit sollen ab diesem Zeitpunkt bis vorerst 24. November (10 Tage) befristet die folgenden Regelungen gelten:

- **Ungeimpfte** dürfen den Wohnbereich nur aus den bekannten Gründen verlassen – d.h. insbesondere für notwendige Besorgungen, Arbeit und Ausbildung oder für körperliche und psychische Erholung.
- Schon bisher waren **diese Personen** von Lokalbesuchen bzw. Beherbergung oder vom Zutritt zu Sport- oder Freizeitbetrieben und körpernahen Dienstleistungen ausgeschlossen.
- Die bereits eingeführte **2-G-Regel** (Geimpft bzw. Genesen) bleibt für die **Tourismus- und Freizeitwirtschaft, Gastronomie** und die **Veranstalterbranche** unverändert bestehen.
- **Neu** ist, dass diese Regelung auch für den **Handel** gilt, soweit dies nicht die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens betrifft.
- Die **Abholung vorbestellter Speisen und alkoholfreier Getränke** bzw. **verschlossener alkoholischer Getränke** in gastronomischen Einrichtungen bleibt weiterhin für alle Personen möglich, wobei diese Speisen und Getränke nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden dürfen.

Beibehaltung der Ausnahme- und Übergangsregelungen

- Konkret sind von den **Ausgangsbeschränkungen** jene Personen betroffen, die weder über ein **gültiges Impfzertifikat** verfügen noch nachweisen können, in den letzten 180 Tagen eine **Corona-Infektion** überwunden zu haben.
 - Davon ausgenommen sind insbesondere **Kinder** unter zwölf Jahren.
 - Auch der **Corona-Testpass** für schulpflichtige Schüler wird weiterhin dem 2-G-Nachweis gleichgestellt. Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche.
- Weiterhin gilt die **Übergangsfrist** für den **2-G-Nachweis**, d.h. in diesem Zeitraum gilt eine Erst-Impfung in Kombination mit einem PCR-Test als Eintrittsnachweis – somit bedarf es in der Übergangsfrist noch keiner Vollimmunisierung.

Kontrollen

- Mit dem neuen **Maßnahmen-Paket** des Innenministeriums wird ein engmaschiges Netz an Kontrollen und Mindeststrafen eingeführt.
- Somit wird die Polizei die entsprechenden Maßnahmen österreichweit umfassend kontrollieren. D.h. der „Corona-Status“ wird **bei jeder Kontrolle bzw. bei jeder Amtshandlung** (z.B. Verkehrskontrollen) automatisch mitüberprüft werden. Zudem wird es **Schwerpunktkontrollen** gemeinsam mit den Gesundheitsbehörden geben.
- Personen, die gegen die Regelungen verstoßen, müssen demnach mit **Geldstrafen** rechnen (Kunde/Arbeitnehmer bis zu 500 EUR bzw. bei Zuwiderhandeln bis zu 1.450 Euro | Betriebe bis zu 3.600 Euro). Bei einer Fälschung eines Impfnachweises drohen zudem strafrechtliche Konsequenzen.

Arbeitsplatz

- Am **Arbeitsplatz** gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in Zukunft die **3-G-Regel**.
- Ab **15. November 2021** haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über keinen 3-G-Nachweis verfügen, nicht mehr die Alternative, eine FFP-2 Maske zu tragen.
- Strengere Regelungen gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Betriebsstätten der Gastgewerbe, in denen mit einer **vermehrten Durchmischung** und Interaktion der Kunden zu rechnen ist, wie insbesondere Diskotheken, Clubs, Après-Ski-Lokale und Tanzlokale. Seit 8. November 2021 wird ein Impf- oder Genesungsnachweis (2-G-Regel) benötigt. Kann ein solcher nicht vorgewiesen werden, wird ein gültiger negativer PCR-Test benötigt (nicht älter als 72 Stunden) und zusätzlich ist im unmittelbaren Kundenkontakt eine FFP-2-Maske zu tragen.

Länderspezifische Maßnahmen

- Diese bundesweiten Maßnahmen bilden einen Mindestrahmen, die **Bundesländer** können strengere Regeln erlassen.
- Regional (zusätzliche) Maßnahmen können nach Bundesländern gegliedert hier abgerufen werden: corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen.

Wirtschaftshilfen

- Bis Jahresende wurde bereits der Verlustersatz, die Garantien als auch die Kurzarbeit verlängert.
- Durch die aktuell notwendigen Verschärfungen wird darüber hinaus intensiv über weitere Hilfen für **besonders betroffene Betriebe** beraten.

Alle weiteren Informationen sind unter www.sichere-gastfreundschaft.at abrufbar.